



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| HAUSANSCHRIFT | Friedrichstraße 108, 10117 Berlin |
| POSTANSCHRIFT | 11055 Berlin |
| TEL | +49 (0)30 18 441-4514 |
| FAX | +49 (0)30 18 441-3788 |
| E-MAIL | 213@bmg.bund.de |
| INTERNET | www.bundesgesundheitsministerium.de |

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 25. Oktober 2018

AZ 213 – 21432 – 33

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 6. September 2018
hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL):
Anlage I Nr. 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 6. September 2018 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Beschluss sieht in Anlage I Nummer 2 § 8 der MVV-RL eine Neuregelung der Qualitätsprüfungen vor. Wenn die entsprechenden Regelungen noch vor Ablauf des Jahres 2018 in Kraft treten und insoweit auch tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden können, dürfte aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit für die in Anlage I Nummer 2 § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 MVV-RL geregelte Aussetzung der Qualitätsprüfung kein Bedarf mehr bestehen, weil bereits vor Ablauf des Jahres 2018 wieder Qualitätsprüfungen stattfinden könnten. Der G-BA wird in diesem Fall gebeten, kurzfristig eine entsprechende Änderung der MVV-RL zu beschließen, um den entgegenstehenden Wortlaut anzupassen. Auf die Vorlage nach § 94 SGB V eines Beschlusses, mit dem § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Anlage I Nummer 2 der MVV-RL aufgehoben werden, wird verzichtet.
2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 299 Absatz 3 SGB V bitte ich generell zu prüfen, inwieweit die Unabhängigkeit der zur Auswertung der für Zwecke der

Qualitätssicherung erhobenen Daten vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu bestimmenden Stellen sowie die Einhaltung der weiteren Vorgaben des § 299 Absatz 3 SGB V gewährleistet sind, wenn die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Einrichtung dieser Stellen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz